



# Hundefreunde Dachau e. V.

Verein zur Förderung der artgerechten Erziehung und Ausbildung  
von Sport- und Familienhunden



Vereinsgelände: Roßwachtstraße 35 \* 85221 Dachau \* Telefon: (08131) 2 08 88 \* [info@hundefreunde-dachau.de](mailto:info@hundefreunde-dachau.de)  
Geschäftsstelle :Postfach 1173 \* 85201 Dachau \* Telefon: (08131) 5 32 34 \* [www.hundefreunde-dachau.de](http://www.hundefreunde-dachau.de)

## Satzung der Hundefreunde Dachau

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Hundefreunde Dachau e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter der Nummer VR 131 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Dachau.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der artgerechten Erziehung und Ausbildung von Sport- und Familienhunden, insbesondere einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Allen interessierten Haltern von Hunden durch theoretische und praktische Anleitung bei der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Ausbildung zu helfen.
  - b. Durch hundesportliche Arbeit und die damit verbundenen Übungen und Leistungen will der Verein die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, fördern.
  - c. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen. Dazu zählen Leistungsprüfungen, Turniere, sonstige Wettkämpfe und andere Veranstaltungen.
  - d. Durchführung von Kursen auch für Nichtmitglieder und deren Hunde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Arten der Mitgliedschaft:
  - a. Ordentliche Mitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
  - b. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie volles Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand einnehmen.
  - c. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die die Hundefreunde Dachau e.V. finanziell und/oder ideell unterstützen wollen, ohne dabei aktiv werden zu müssen. Diese Personen haben keine Stimm- oder Wahlrechte und müssen nicht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
  - d. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss einer Mitgliederversammlung mit

wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf 5% der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Jugendmitglieder nicht übersteigen.

- e. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss.
3. Wissentlich falsche Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein zieht den sofortigen Ausschluss nach sich. Ansprüche gegen den Verein können daraus nicht erhoben werden. Bereits gezahlte Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht erstattet. Der Verein behält sich in solchen Fällen zivilrechtliche Maßnahmen und Schadensersatzansprüche vor.
4. Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch freiwilligen Austritt (die Austrittserklärung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 31.10. eines Jahres zu erfolgen; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, d.h. zum 31.12.)
  - c. durch Löschung (diese kann verfügt werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist)
  - d. durch Ausschluss (dieser kann erfolgen bei tierschutzwidrigem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Satzung und die erlassenen Vorschriften oder Vereinsbeschlüsse, wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder dessen Ruf, wegen unwürdigem oder ehrlosem Verhalten). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Löschung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand; sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus ihr. Eventuelle Forderungen des Vereins bleiben bestehen. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden nicht erstattet. Vereinsausweis, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind sofort an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf dem Vereinsgelände entsprechend der Geschäftsordnung hundesportlich zu betätigen, vereinseigene Geräte und Einrichtungen zu benutzen, sowie an Vereinsleistungsprüfungen teilzunehmen.
2. Die vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.
3. Wohnungswechsel ist dem 1. Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
4. Zusätzliche Bestimmungen wie Geschäftsordnung, Haus- und Geländeordnung, Ausbildungsordnung usw. sind für alle Mitglieder bindend.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins tierschutzgerecht zu verhalten.

6. Für Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein haftet das Mitglied ohne Rücksicht auf das Bestehen der Mitgliedschaft.

### §5 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in einer durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
2. Für die Aufnahme von Neumitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in einer durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.
4. Mitgliedsbeiträge werden vom Konto des Mitglieds abgebucht. Die Einwilligung dazu gibt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag.
5. Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren erhoben, die mit eventuellen weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen sind.

### §6 Vermögen und Haftung

1. Alles Gerät und sonstiges Inventar, welches beim Verein vorhanden ist, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge dagegen sprechen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

### §7 Ausgaben

Über Ausgaben bis zu Euro 1.000,- entscheidet der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Ausgaben bis Euro 10.000,- entscheidet der Vorstand. Höhere Ausgaben beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

### §8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
  - b. der erweiterte Vorstand
  - c. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

### §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, Schatzmeister und Ausbildungsleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

## §10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
2. Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied dann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
3. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenbücher und sonstige Vereinsaufzeichnungen, wie Mitgliedslisten, Korrespondenz, usw. zu nehmen. Dabei müssen die Auflagen des Datenschutzes erfüllt sein.

## §11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl zwei Jahre angehört. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten Neuwahl ein kommissarischer Vertreter zu benennen.

## §12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, fernmündlich, schriftlich oder persönlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufung von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## §13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem 2. Schriftführer, den Leitern der Abteilungen, und dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Bei Bedarf können Beisitzer vom erweiterten Vorstand benannt werden.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt per Akklamation.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er übernimmt die Vermittlung bei Streitigkeiten im Verein.
5. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen.
6. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung das am längsten dem Verein angehörende Mitglied des erweiterten Vorstands.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimm-

**Stand: 09.12.2011**

gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

8. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten Neuwahl ein kommissarischer Vertreter zu benennen.

## §14 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Entscheidung über Rechtsgeschäfte und Ausgaben über Euro 10.000,-
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Sitzungsgemäße Veranstaltungen sind:
  - a. ordentliche Mitgliederversammlungen
  - b. außerordentliche Mitgliederversammlungen
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten sechs Monaten eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, außer  $\frac{1}{3}$  der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine schriftliche Abstimmung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bzw. Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder mindestens  $\frac{3}{4}$  des erweiterten Vorstands dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund fordern.

11. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen:

- a. Tätigkeitsbericht des Vorstands
- b. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
- c. Entlastung des Vorstands und erweiterten Vorstands
- d. Neuwahl des Vorstands und erweiterten Vorstands
- e. Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- f. Sonstige Anträge mit Beschlussfassung

Die Punkte c) und d) sind nur alle drei Jahre zu behandeln.

12. Bei der Mitgliederversammlung dürfen keine Gäste anwesend sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

13. Für Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten, gültigen Stimmzahlen erreicht haben.

## §15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Schriftführer beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Schriftführer hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder über die Tagesordnungspunkte umgehend schriftlich oder per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse zu informieren.

## §16 Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer von den wahlberechtigten Mitgliedern für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Wirtschaftskasse für das Geschäftsjahr und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie den Antrag gegenüber der Mitgliederversammlung auf Entlastung des Schatzmeisters.
4. Scheidet ein (oder beide) Kassenprüfer während einer Wahlperiode aus, so ist sofort nach Bekanntwerden bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
5. Kassenprüfer können nicht dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehören.
6. Zu Kassenprüfern können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

## §17 Ehrungen

Der Verein vergibt nach Prüfung durch den Vorstand Ehrungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §18 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Dachau e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, insbesondere der artgerechten Haltung von Hunden zu verwenden hat.

## §19 Schlussbestimmungen

1. Die Urfassung der Satzung stammt vom 09. Juni 1976 und trat aufgrund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 09.06.1976 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in den Mitgliederversammlungen vom 11.11.2011 und 09.12.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.